

S t e l l u n g n a h m e
der Bundesrechtsanwaltskammer

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines
europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
(KOM (2002) 159 endgültig)**

**erarbeitet vom
Europaausschuss und dem
Ausschuss für Internationales Privat- und Prozessrecht**

Mitglieder des Europaausschusses

RA Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)
RA Dr. Martin **Abend**, Dresden
RA Eugen **Ewig**, Bonn
RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
RAin und Notarin Karla **Köhler**, Frankfurt am Main
RA Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart
RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle
RAin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
RA Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel/Berlin
RAin Tanja **Struve**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Mitglieder des Ausschusses für Internationales Privat- und Prozessrecht

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart (Vorsitzender)
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Michael J. **Schmidt**, Düsseldorf
RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt

Verteiler:

Europäische Kommission
Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesarchitektenkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit ca. 117.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Einführung eines derartigen Europäischen Vollstreckungstitels. Der Verordnungsvorschlag ist die konsequente Fortführung namentlich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Die in dem neuen Vorschlag für einen wichtigen Teilbereich vorgesehene Ermöglichung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat unter vollständigem Verzicht auf ein Exequaturverfahren (Art. 4) würde die Durchsetzung titulierter Ansprüche wesentlich erleichtern. Sie stellt damit einen wichtigen Schritt zu einem einheitlichen europäischen Rechtsraum dar.

In der derzeitigen Praxis bereitet die Vollstreckung titulierter Forderungen in anderen Mitgliedstaaten trotz der bereits bestehenden Rechtsakte oftmals immer noch Probleme. Insoweit ist wesentlich schon der mit dem Exequaturverfahren verbundene Zeitverlust in Rechnung zu stellen. Dadurch wird ein schneller Zugriff auf das Schuldnervermögen faktisch vereitelt und dem Schuldner dadurch oftmals die Möglichkeit gegeben, sein Vermögen zu verschieben. Die Initiative zur weitgehenden Beseitigung des Exequaturverfahrens für den Bereich unbestrittener Forderungen kann deshalb aus anwaltlicher Sicht nur begrüßt werden.

Zu hinterfragen ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer allerdings die etwas versteckt in Art. 3 (3) aufgenommene Beschränkung auf Geldforderungen. Zwar macht die Vollstreckung wegen Geldforderungen den bei weitem größten Teil der in der Praxis relevanten Fälle aus, die nämlichen Probleme wie bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung wegen Geldforderungen stellen sich jedoch auch bei anderen Forderungen. Jedenfalls in einem Teil dieser Fälle erscheint ein Verzicht auf ein Exequaturverfahren ebenfalls möglich. Das dürfte insbesondere bei Herausgabeansprüchen gelten, teilweise aber auch bei Verschaffungsansprüchen, jedenfalls wenn es sich um Stückschulden handelt. Auch insoweit würde der Verzicht auf ein Exequaturverfahren die Vollstreckung deutlich erleichtern und beschleunigen. Lediglich auf eine Übersetzung der genauen Bezeichnung

des Gegenstandes im Vollstreckungstitel kann in diesen Fällen nicht verzichtet werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Vollstreckung in den richtigen Gegenstand erfolgt.

Sofern sich diese maßvolle Erweiterung nicht verwirklichen lassen sollte, wäre für die Rechtsanwendung jedenfalls wünschenswert, dass die Beschränkung auf Geldforderungen an prominenterer Stelle im Verordnungstext zum Ausdruck käme. Das könnte entweder in der Überschrift der Verordnung oder in Art. 1 dadurch geschehen, dass das Wort „Forderung“ durch „Geldforderung“ ersetzt wird.

Positiv zu bewerten ist, dass nach der Regelung in Art. 21 (2c) auch eine Übersetzung des standardisierten Vollstreckungstitels regelmäßig nicht erforderlich sein wird. Auch dadurch wird der mit einer Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten verbundene zusätzliche Aufwand in zeitlicher und finanzieller Hinsicht deutlich verringert.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass Art. 28 des Vorschlags im Einklang mit Art. 59, 60 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 eine Bestimmung des „Wohnsitzes“ von Gesellschaften und juristischen Personen ermöglicht, unabhängig davon, ob das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der Gründungs- oder der Sitztheorie folgt.

Sinnvoll erscheint auch, dass dem Gläubiger nach Art. 30 die Wahl gelassen werden soll, auch in den von der vorgeschlagenen Verordnung erfaßten Fällen ein Exequaturverfahren einzuleiten. Dadurch wird dem Gläubiger in zweifelhaften Konstellationen ein sicherer Weg zur Herbeiführung der Vollstreckungsvoraussetzungen eröffnet. Das kann etwa der Fall sein, wenn es tatsächliche Unsicherheiten über den zeitlichen Anwendungsbereich des Vorschlags (Art. 29) oder über sonstige Voraussetzungen des Europäischen Vollstreckungstitels geben sollte.

Abschließend möchte die Bundesrechtsanwaltskammer der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass es in nicht allzu ferner Zukunft möglich sein wird, eine Erweiterung des hier für einen wichtigen Bereich eingeführten Prinzips des gegenseitigen Vertrauens auf die Entscheidungen der jeweils anderen Mitgliedstaaten durchzusetzen. Dieses Ziel sollte jedenfalls im Hinblick auf die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen über bestrittene Forderungen verfolgt werden. Allerdings müßte den Mitgliedstaaten in diesem letztgenannten Bereich zumindest aus heutiger Sicht weiterhin die Verweigerung der Vollstreckung unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* möglich sein.